LANDESSPORTBUND
NORDRHEIN-WESTFALEN

SATZUNG

des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 02.06.2007
Geändert von der Mitgliederversammlung am 22.01.2009
Geändert von der Mitgliederversammlung am 05.02.2010
Geändert von der Mitgliederversammlung am 12.02.2011
Geändert von der Mitgliederversammlung am 28.01.2012
Geändert von der Mitgliederversammlung am 02.02.2013
Geändert von der Mitgliederversammlung am 02.02.2015
Geändert von der Mitgliederversammlung am 09.01.2016
Geändert von der Mitgliederversammlung am 09.02.2019
Geändert von der Mitgliederversammlung am 25.01.2020
Geändert von der Mitgliederversammlung am 27.03.2021
Geändert von der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 01.10.2022
Geändert von der Mitgliederversammlung am 25.02.2023
Geändert von der Mitgliederversammlung am 24.02.2024

Kommentiert [TB1]: Anpassung steht noch aus

www.lsb.nrw

Inhaltsverzeichnis

Kommentiert [TB2]: Aktualisierung erfolgt in Schlussredaktion

§ 1 Name – Wesen – Sitz ... 3
§ 2 Grundsätze der Tätigkeit ... 3
§ 3 Zweck ... 3
§ 4 Handlungsfelder ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
§ 5 Aufgaben ... 4
§ 6 Rechtsgrundlagen ... 4
§ 7 Mitgliedschaft ... 4
§ 8 Dach- und Fachverbände ... 5
§ 9 Stadt- und Kreissportbünde ... 5
§ 10 Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung ... 6
§ 11 Rechtskonformität und Schutz von Kindern und Jugendlichen ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
§ 12 Aufnahme ... 6
§ 13 Pflichten der Mitglieder ... 6
§ 14 Austritt, Ausschluss und Auflösung ... 7
§ 15 Ehrenpräsident*innen und Ehrenmitglieder ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
§ 16 Organe ... 7
§ 17 Grundsätze der Tätigkeit ehrenamtlicher und hauptberuflicher Mitarbeiter*innen ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
§ 18 Mitgliederversammlung ... 8
§ 19 Außerordentliche Mitgliederversammlung ... 9
§ 20 Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung ... 10
§ 21 Umlaufverfahren ... 10
§ 22 Präsidium ... 11
§ 23 Aufgaben des Präsidiums ... 14
§ 24 Vorstand nach § 26 BGB ... 15
§ 25 Aufgaben des Vorstandes nach § 26 BGB ... 16
§ 26 Sportjugend ... 16
§ 27 Ständige Konferenzen ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
§ 28 Mitgliedschaft in der Sporthilfe NRW e.V. ... 17
§ 29 Wirtschaftsführung/Beiträge/Umlagen ... 17
§ 29a Mitgliederkonferenz ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
§ 30 Revision ... 17
§ 31 Abstimmung und Wahlen ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
§ 32 Ordnungsgewalt und Verbandsgerichtsbarkeit ... 17
§ 33 Haftungsbeschränkung für das Ehrenamt ... **Fehler! Textmarke nicht definiert.**
§ 34 Ausbildungs- und Lizenzordnung ... 20
§ 35 Auflösung/Aufhebung ... 20

Entwurf Ständige Konferenzen

Präambel

Die Sportvereine in Nordrhein-Westfalen sind überwiegend sowohl sportartspezifisch in den Landesfachverbänden bzw. deren Untergliederungen als auch sportartübergreifend in den Stadt- und Kreissportbünden bzw. deren Untergliederungen organisiert. Zur Sicherung einer fairen und einheitlichen Mitgliedermeldung sollen die Mitglieder des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen darauf hinwirken, dass die ihnen angehörenden Vereine ihre Mitglieder den Fachverbänden zuordnen, unter deren Dach sie ihren Sport ausüben und dass sie ihre Mitglieder durchgängig sowohl den Fachverbänden als auch dem jeweiligen Stadt- bzw. Kreissportbund melden.

Die Mitgliedsorganisationen sind angehalten, bei der Benennung von Mitgliedern für Gremien und Arbeitsgruppen des Landessportbundes NRW alle Geschlechter angemessen zu berücksichtigen.

§ 1 Name – Wesen – Sitz

(1) Der Verband führt den Namen Landessportbund Nordrhein-Westfalen e.V. (nachfolgend „Landessportbund NRW“ genannt).
(2) Er ist der Zusammenschluss der Sportfachverbände, der Stadt- und Kreissportbünde sowie verschiedener Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung aus Nordrhein-Westfalen.
(3) Er hat seinen Sitz in Duisburg und ist unter der Nummer 1284 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Duisburg eingetragen.

§ 2 Grundsätze der Tätigkeit

(1) Der Landessportbund NRW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 52-68 oder die diese ersetzenden Paragrafen).
(2) Der Landessportbund NRW ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Landessportbundes NRW, die über den satzungsgemäßen Zweck hinausgehen. Mittel des Landessportbundes NRW dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Landessportbundes NRW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
(3) Der Landessportbund NRW ist parteipolitisch neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
(4) Er tritt für einen manipulationsfreien Sport ein.
(5) Der Landessportbund NRW setzt sich aktiv für ein demokratisches, respektvolles und diskriminierungsfreies Miteinander ein. Er steht für Vielfalt, Chancengleichheit und gegenseitigen Respekt – unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Religion, sexueller Orientierung oder körperlichen Voraussetzungen – und tritt jeder Form von Diskriminierung, Ausgrenzung und Extremismus entschieden entgegen.
(6) Er verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Verbandsführung.
(7) Er ist Mitglied im Deutschen Olympischen Sportbund und kann Mitglied in anderen Organisationen sein.

§ 3 Zweck

Zweck des Landessportbundes NRW ist

- die Förderung des Sports im Sinne des § 52 Absatz (2) Nr. 21 AO,
- die Förderung der Jugend- und Altenhilfe im Sinne des § 52 Absatz (2) Nr. 4 AO,
- die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 52 Absatz (2) Nr. 13 AO,

sowie insbesondere

(1) dafür einzutreten, dass alle ihm über seine Mitglieder angeschlossenen Sportvereine ihren Vereinsmitgliedern den gewünschten Sport unter zeitgemäßen Bedingungen anbieten können und die Individualmitglieder seiner Mitglieder ihren Sport ausüben können,
(2) dafür einzutreten, dass allen Einwohner*innen im Land Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit gegeben wird, unter zeitgemäßen Bedingungen Sport zu treiben,

Kommentiert [TB3]: Mögliche redaktionelle Anpassung wird noch in der Sitzung der AG Satzung am 9.12. behandelt

Entwurf Gremien Konferenzen

(3) den Sport und die Kinder- und Jugendhilfe in jeder Beziehung zu fördern und die dafür erforderlichen Maßnahmen zu koordinieren,
(4) den Sport in überverbandlichen und überfachlichen Angelegenheiten – auch gegenüber Staat und Gemeinde und in der Öffentlichkeit – zu vertreten und die damit zusammenhängenden Belange seiner Mitgliedsorganisationen zu regeln.

§ 4 Aufgaben

Kommentiert [TB4]: Redaktionelle Überarbeitung des Paragrafen wird noch in der Sitzung der AG Satzung am 9.12. behandelt

Die in § 3 genannten Zwecke werden insbesondere erreicht durch:

- Entwicklung konzeptioneller und inhaltlicher Grundlagen,
- politische Lobbyarbeit und sonstige Interessenvertretung für den organisierten Sport,
- finanzielle Förderung der Mitgliedsorganisationen,
- Förderung von Kaderathlet*innen,
- Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar und mittelbar geeignet sind, den gemeinnützigen Zweck der Förderung des Sports zu fördern,
- organisatorische Unterstützung der Mitgliedsorganisationen,
- Beratungs-, Informations- und Schulungsangebote für Mitarbeiter*innen aus dem organisierten Sport,
- Förderung des Ehrenamts im Sport,
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung für den organisierten Sport,
- Koordinierung der Arbeit im Verbundsystem aus Fachverbänden, Bünden und Landessportbund NRW,
- den Abschluss von Versicherungen für die Mitgliedsorganisationen gem. § 6, für Vereine, die Mitglied einer Mitgliedsorganisation gem. § 6 sind und den natürlichen Mitgliedern der Vereine,
- den Abschluss von Rahmenverträgen, z. B. mit der Verwaltungsberufsgenossenschaft und der GEMA sowie dem DOSB für die Mitgliedsorganisationen gem. § 6, für Vereine, die Mitglied einer Mitgliedsorganisation gem. § 6 sind und die natürlichen Mitglieder der Vereine,
- das Eingehen von Kooperationen mit Institutionen, Vereinen, Unternehmen und Behörden, die den gemeinnützigen Zwecken des Verbandes dienen,
- die Förderung des Sports im schulischen und außerschulischen Bereich, insbesondere durch Programme zur Unterstützung der Ganztagsbetreuung in Schulen,
- die Förderung der internationalen Begegnung von Kindern und Jugendlichen.

§ 5 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen des Landessportbundes NRW sind die Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschließt. Dies sind insbesondere eine Allgemeine Geschäftsordnung, eine Geschäftsordnung für die Ständigen Konferenzen nach § 19 dieser Satzung, eine Finanzordnung, eine Rechtsordnung, eine Ehrungsordnung, eine Gleichstellungsordnung, eine Jugendordnung, eine Anti-Doping-Ordnung, eine Ausbildungs- und Lizenzordnung, eine Ordnung über die Grundsätze der Verbandsarbeit und der Safe Sport Code des Landessportbundes NRW. Die Ordnungen dürfen nicht im Widerspruch zur Satzung stehen. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.
(2) Satzung und Ordnungen werden von der Mitgliederversammlung beschlossen, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Die vom Jugendtag beschlossene Jugendordnung wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt. Die Ausbildungs- und Lizenzordnung wird vom Vorstand beschlossen. Ordnungen können durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Mitgliederkonferenz geändert werden, die Änderung der Satzung durch Beschluss bleibt der Mitgliederversammlung vorbehalten.

Kommentiert [TB5]: Mögliche Vereinfachung der Formulierung wird noch am 9.12. in der Sitzung der AG Satzung behandelt

§ 6 Mitgliedschaft und Aufnahmevoraussetzungen

(1) Die Mitgliedschaft ist möglich als:
1. Ordentliche Mitgliedschaft
1.1 landesweit agierende Dach- und Fachverbände gemäß § 7,
1.2 kommunal agierende Stadt- und Kreissportbünde gemäß § 8 (im Folgenden „SSB/KSB“ genannt),
2. Mitgliedschaft mit besonderer Aufgabenstellung gemäß § 9.
(2) Voraussetzung der Mitgliedschaft ist
a) die Anerkennung der Gemeinnützigkeit im Sinne der Abgabenordnung § 52,

Entwurf Stände Konferenzen

b) die Verankerung der Förderung des Sports als Zweck in der Satzung und
c) die Einhaltung der Verwaltungsgrenzen des Landes Nordrhein-Westfalen in Bezug auf das Verbandsgebiet der Mitglieder nach § 6 Absatz (1) Ziffer 1.1 und § 6 Absatz (1) Ziffer 2. Ausnahmen nach dem Stand vom 16.05.1981 sind zulässig.
d) Die Dach- und Fachverbände nach § 6 Absatz (1) Ziffer 1.1 müssen eine oder mehrere Sportart(en) durch ihre Mitgliedschaft in ihrem zuständigen Bundesfachverband bzw. in ihren zuständigen Bundesfachverbänden vertreten und die folgenden sportfachlichen Voraussetzungen erfüllen:

1. Bei der Ausübung der Sportart oder bei der Vorbereitung hierzu müssen die sportliche und körperliche Geschicklichkeit, Kraft und Ausdauer gegenüber anderen Anforderungen überwiegen.
2. Die Sportart muss in einem regelmäßigen und geordneten Sport- und Spielbetrieb ausgeübt werden.
3. Für die Wettkampfausübung müssen Regeln gelten, die eine faire sportliche Betätigung gewährleisten.
4. Die Richtlinien zur Ausbildung von Trainer*innen Breitensport und Trainer*innen Leistungssport müssen den Rahmenrichtlinien des DOSB entsprechen.
5. Es müssen Ausbildungsrichtlinien für Schiedsrichter*innen und Kampfrichter*innen vorliegen.

e) Die Fachverbände müssen zudem folgende organisatorische Voraussetzungen erfüllen:

Kommentiert [SA6]: Entweder „folgende organisatorische“ oder „die folgenden organisatorischen“

1. Dem Fachverband müssen mindestens 50 Vereine, die ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben, als ordentliche Mitglieder angehören.
2. Die Gesamtzahl der dem Fachverband direkt oder über seine Mitgliedsvereine zuzurechnenden Einzelpersonen muss mindestens 2.000 betragen. Ein namentlicher Nachweis mit Anschrift kann verlangt werden.
3. Der Fachverband muss für Mitglieder aus allen Regierungsbezirken Nordrhein-Westfalens offenstehen und eine entsprechende Organisation unterhalten.

(3) Die Absätze (2) lit. d) und (2) lit. e) gelten nicht für Mitgliedsorganisationen, die zum 02.06.2007 dem Landessportbund NRW angehörten.
(4) Fachverbände, die die Voraussetzungen des Absatzes (2) lit. e) nicht erfüllen, können als ordentliche Mitgliedsorganisationen aufgenommen werden, wenn sie mit ihrer Sportart in einem Mitgliedsverband des DOSB vertreten sind, dessen internationaler Verband vom IOC anerkannt ist.
(5) Die gemeinnützigen Mitglieder werden vom Landessportbund NRW mit Rat und Tat (z. B. Zuweisung von Mitteln, Beratung) gefördert. Mitgliedsorganisationen, denen die Gemeinnützigkeit aberkannt ist, werden vom Landessportbund NRW für den Zeitraum der Aberkennung nicht gefördert.
(6) Der Landessportbund NRW verfolgt das Ziel, dass jede Sportart nur durch eine Mitgliedsorganisation vertreten ist, um eine einheitliche Repräsentanz und faire Leistungsverteilung sicherzustellen. Das Nebeneinander sportartgleicher Mitgliedsorganisationen kann im Rahmen der Förderrichtlinien berücksichtigt werden.
(7) Das Verbandsgebiet der SSB/KSB muss den Verwaltungsgrenzen der Kreise und kreisfreien Städte entsprechen.

§ 7 Dach- und Fachverbände

(1) Die Dach- und Fachverbände sind die sportfachlichen Interessenvertreter ihrer Mitgliedsvereine gegenüber dem Land und den jeweiligen Dach- und Bundesfachverbänden. Sie sind darüber hinaus in ihren Sportarten die sportfachlich verantwortlichen Träger
- des Wettkampf- und Leistungssportes,
- des Breiten-, Freizeit- und Gesundheitssportes,
- der sportartbezogenen Sportentwicklung sowie
- der Qualifizierung.

(2) Die Zuordnung der Sportarten zu den Fachverbänden erfolgt über eine in der Mitgliederversammlung oder Mitgliederkonferenz zu beschließende Sportarten- und Sportangebotsliste.

Kommentiert [TB7]: Zuständigkeit für die Änderung der Sportarten- und Sportangebotsliste wird in der Sitzung der AG Satzung am 9.12. behandelt

§ 8 Stadt- und Kreissportbünde

(1) Die juristisch selbständigen SSB/KSB sind die sportartübergreifenden Bünde in den Kreisen und kreisfreien Städten des Landes NRW. Sie

Entwurf Gremien Konferenzen

- vertreten den organisierten Sport auf kommunaler Ebene gegenüber Politik und Verwaltung sowie in lokalen Netzwerken mit Wirtschaft, Medien und anderen Akteuren der Zivilgesellschaft,
- setzen sich für die kommunale Sportförderung und Sportentwicklung ein,
- unterstützen die Sportvereine durch finanzielle Förderung und Beratung,
- bieten Bewegungs- und Qualifizierungsmaßnahmen im Breiten-/Freizeit- und Gesundheitssport (z.B. Deutsches Sportabzeichen, Übungsleiter*innen C Breitensport, Vereinsmanager*in) an.

(2) Darüber hinaus regeln die SSB/KSB ihre Tätigkeit und ihre regionalen Aufgaben für die ihnen angeschlossenen Vereine und sonstigen Organisationen (z. B. SSV/GSV) in jeweils eigenen Satzungen.

§ 9 Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung

Als Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung können Verbände aufgenommen werden, die keine Fachsportart vertreten und die eine besondere Aufgabenstellung insbesondere durch eine von der sportlichen Betätigung unabhängige und in der Satzung erläuterte besondere Gruppenzugehörigkeit ausdrücken, sich im Bereich von Wissenschaft und Bildung betätigen oder Förderverbände sind. Verbände, die sich ausschließlich auf die Betreuung eines der folgenden Teilbereiche des Sports beschränken, können nicht aufgenommen werden:
a) Leistungs- oder Breiten-/Freizeitsport oder
b) Vertretung kleinerer oder mittlerer oder großer Vereine oder
c) Betreuung einer bestimmten Altersgruppe oder
d) Vertretung abweichender Stilarten einer bereits im DOSB vertretenen Sportart.

§ 10 Aufnahme

Über die Aufnahme von Mitgliedsorganisationen und ihre Zugehörigkeit nach § 6 Absatz (1) entscheidet die Mitgliederversammlung oder die Mitgliederkonferenz. Zuständig ist jenes der vorgenannten Organe, das zeitlich ordnungsgemäß nach fristgerechtem Zugang eines Antrages auf Mitgliedschaft zuerst tagt. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung oder der Mitgliederkonferenz kann vor dem Verbandsgericht binnen vier Wochen ab Kenntnis Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das Verbandsgericht nach § 31 Absatz (4) entscheidet abschließend.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

(1) Alle Mitgliedsorganisationen müssen ungeachtet ihrer individuellen Voraussetzungen den Schutz von gefährdeten Personengruppen, insbesondere den Schutz von Kindern und Jugendlichen, sicherstellen. Weiterhin müssen sie die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und eigenen Grundsätzen einer guten Verbandsführung sicherstellen.

(2) Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Festsetzung durch die Mitgliederversammlung zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet. Soweit diese Einnahmen zum Bestreiten der Ausgaben nicht ausreichen, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung Umlagen von den Mitgliedern erhoben werden (siehe § 15 Absatz (2) Ziffer 7).

(3) Die Mitglieder beschließen in der Mitgliederversammlung über die Erhebung und über die Höhe von Umlagen. Umlagen können bis zum Zweifachen des zum Zeitpunkt des Beschlusses geltenden Mitgliedsbeitrages (auch rückwirkend für das Kalenderjahr des Beschlusses) erhoben werden, wenn der Landessportbund NRW einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Beiträgen der Mitgliedsorganisationen nicht zu decken ist.

(4) Die Mitglieder nach § 7 und § 9 der Satzung sind darüber hinaus zur Zahlung von Beiträgen für die Sportversicherung, die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA verpflichtet. Bei der Ermittlung aller zu zahlenden Beiträge wird die Zahl der in der jeweiligen Mitgliedsorganisation und deren Unterorganisationen gemeldeten Personen nach Maßgabe der aktuellen Bestandserhebung des Landessportbundes NRW zugrunde gelegt.

(5) Die Höhe der Beiträge für die Sportversicherung ergibt sich aus dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Sportversicherungsvertrag. Die Höhe der Beiträge für die Verwaltungsberufsgenossenschaft und die GEMA ergibt sich aus deren Forderungen an den Landessportbund NRW.

(6) Die Mitgliedsorganisationen sind berechtigt, die drei vorgenannten Beiträge statt durch unmittelbare Zahlung an den Landessportbund NRW dadurch zu leisten, dass sie ihre gegenüber ihren Mitgliedern bestehenden Ansprüche auf Zahlung dieser Beiträge an den Landessportbund NRW abtreten. In diesem Fall zieht der Landessportbund NRW die Umlagen unmittelbar von den Vereinen der Mitgliedsorganisationen ein. Die Mitgliedsorganisationen werden von ihrer Schuld insoweit frei, als deren

Entwurf Ständige Konferenz

Mitglieder an den Landessportbund NRW zahlen oder die jeweilige Mitgliedsorganisation ihren Anspruch gegen den letzthaftenden Verein unter Ausschöpfung der in ihrer Organisation gegebenen Mittel, insbesondere auch unter Ausschöpfung des internen Rechtswegs, vergeblich durchzusetzen versucht hat.

(7) Kosten, die den Delegierten bzw. den Vertreter*innen der Mitgliedsorganisationen bei der Teilnahme an Mitgliederversammlungen, Mitgliederkonferenzen und Ständigen Konferenzen entstehen, werden von den entsendenden Organisationen getragen.

(8) Die Sporthilfe e.V. sowie die Ehrenmitglieder sind von den Verpflichtungen der § 11 (2) und (4) ausgenommen.

§12 Kündigung, Ausschluss und Auflösung von Mitgliedsorganisationen

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung, Ausschluss oder Auflösung der Mitgliedsorganisation.

(2) Die Kündigung muss schriftlich an den Landessportbund NRW mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende erklärt werden.

(3) Der Ausschluss einer Mitgliedsorganisation ist nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung oder der Mitgliederkonferenz möglich.

Ein Ausschluss ist möglich bei:

1. schwerwiegenden Verstößen gegen Satzung und Ordnungen des Landessportbundes NRW,
2. Zahlungsrückständen von mehr als einem Jahr,
3. Verstößen gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. grob verbandsschädigendem Verhalten,
5. dauerhaftem Verlust der Gemeinnützigkeit.

Vor Entscheidungen der Mitgliederversammlung oder der Mitgliederkonferenz ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe des Ausschlussgrundes mitzuteilen und wird mit Zustellung des Ausschlussbeschlusses an das betroffene Mitglied wirksam, sofern der Beschluss keinen späteren Zeitpunkt bestimmt. Mit Wirksamwerden des Ausschlusses enden sämtliche Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds.

(4) Löst sich eine Mitgliedsorganisation gleich aus welchem Grund auf oder endet die sportliche Tätigkeit einer Mitgliedsorganisation nach § 7 Absatz (1) und die Mitgliedschaft einer Mitgliedsorganisation nach § 7 Absatz (1) in dem zuständigen deutschen Fachverband, so endet automatisch zum Zeitpunkt der Auflösung oder der Beendigung auch die Mitgliedschaft im Landessportbund NRW. Einer Kündigung oder Ähnlichem bedarf es hierfür nicht.

§ 13 Grundsätze der Tätigkeit ehrenamtlicher und hauptberuflicher Mitarbeiter*innen

(1) Die Organmitglieder und sonstigen Mitglieder und Mitarbeiter*innen in den Gremien des Landessportbundes NRW sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Bei Bedarf können diese Tätigkeiten im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten auf der Grundlage eines Dienstvertrages entgeltlich oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.

(2) Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit des Vorstands nach § 24 dieser Satzung sowie die Inhalte und die Beendigung entsprechender Dienstverträge trifft das Präsidium.

(3) Die Mitglieder des Präsidiums nach § 22 Absatz (2) Ziffer 1.-8. haben Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe das Präsidium nach Anhörung der Revisor*innen nach § 30 für jedes Mitglied festlegt.

(4) Im Übrigen haben die ehrenamtlichen und hauptberuflichen Mitarbeiter*innen des Landessportbundes NRW einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Landessportbund NRW entstanden sind. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten etc. Näheres regelt die Finanzordnung.

(5) Ehrenamtlich Tätige im Landessportbund NRW haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verband, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Kommentiert [TB8]: Ist in §31a BGB geregelt. Mögliche Streichung wird in der Sitzung der AG Satzung am 9.12. behandelt

§ 14 Organe

Die Organe des Landessportbundes NRW sind:
1. die Mitgliederversammlung,
2. die Mitgliederkonferenz,

Entwurf Ständige Konferenzen

3. das Präsidium,
4. der Vorstand nach § 26 BGB.

§ 15 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Landessportbundes NRW. Ihr obliegen die Beschlussfassung und die Kontrolle in allen Landessportbund-Angelegenheiten, soweit die Satzung nichts Anderes vorsieht.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
1. die Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
2. die Entgegennahme von Berichten des Präsidiums, des Vorstands, der Revisor*innen und gegebenenfalls besonderer Beauftragter,
3. die Entlastung des Präsidiums und des Vorstands,
4. die Beschlussfassung über den Jahresabschluss,
5. die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan,
6. die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
7. die Beschlussfassung über die Erhebung von Umlagen,
8. die Wahlen der Präsidiumsmitglieder nach § 22 Absatz (2) Ziffer 1-5 und 7-8, der Mitglieder des Verbandsgerichts, der Revisor*innen und des*der Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung, die alle vier Jahre vorzunehmen sind,
9. die Nachwahl von Mitgliedern des Präsidiums, des Verbandsgerichts, von Revisor*innen und des*der Beauftragten für die Grundsätze der guten Verbandsführung mit der Amtsdauer bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode,
10. die Beschlussfassung über die Satzung und Ordnungen unter Einschluss eventueller Änderungen und die Bestätigung der durch die Sportjugend auf dem Jugendtag beschlossenen Jugendordnung,
11. die Beschlussfassung über Anträge,
12. die Beschlussfassung über die Aufgabenverteilung zwischen dem Landessportbund NRW, den Fachverbänden und SSB/KSB,
13. die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern,
14. die Beschlussfassung über eine Sportarten- und Sportangebotsliste.

(3) Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Präsidiums und den Delegierten:
1. der ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 7,
2. der ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 8,
3. der Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung nach § 9,
4. der Sportjugend.

(4) Die Mitgliedsorganisationen und die Sportjugend nehmen ihr Stimmrecht in der Mitgliederversammlung durch Delegierte wahr.
1. Die Mitgliedsorganisationen und die Sportjugend sind berechtigt, für jede ihnen nach § 15 Absatz (9) zustehende Stimme eine*n Delegierte*n zur Mitgliederversammlung zu entsenden. Es ist ihnen gestattet, ihren Delegierten bis zu fünf Stimmen ihrer Mitgliedsorganisation zur einheitlichen Stimmabgabe zu übertragen.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden – soweit in der jeweiligen Satzung der Mitgliedsorganisation nichts Abweichendes geregelt ist – von deren Vorstand (§ 26 BGB) bestimmt. Die Sportjugend wählt ihre Delegierten und Ersatzdelegierten im Rahmen des Jugendtages.
4. Die Mitgliedsorganisationen haben nach Aufforderung ihre Delegierten und Ersatzdelegierten unter Angabe der Zahl der übertragenen Stimmen grundsätzlich spätestens zehn Wochen vor der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW in ein Online-Delegiertenregister zu melden (die Sportjugend ihre Delegierten spätestens sechs Wochen vor der Mitgliederversammlung). Bei einem technischen Ausfall des Online-Delegiertenregisters wird ein alternatives Online-Anmeldetool zur Verfügung gestellt.

(5) Die Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Der Termin ist den nach Absatz (3) teilnehmenden Organisationen mindestens 20 Wochen vorher über die jeweiligen Geschäftsstellen in Textform (Brief oder E-Mail) bekannt zu geben.
Sie ist von dem*der Präsident*in, im Vertretungsfall von einem*r Vizepräsident*in, mindestens sechs Wochen vor dem Tagungstermin durch Einladung in Textform (Brief oder E-Mail) unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Die Einladung ist an die jeweiligen benannten Delegierten

Kommentiert [TB9]: Zuständigkeit für die Änderung der Sportarten- und Sportangebotsliste wird in der Sitzung der AG Satzung am 9.12. behandelt

Entwurf Stimme Konferenzen

zu richten sowie den nach Absatz (3) aufgeführten Mitgliedsorganisationen zur Kenntnis zu übermitteln. Die Textform wird auch durch Versendung eines Links per Mail mit Möglichkeit zum Herunterladen oder Ausdrucken entsprechender Daten gewahrt.

(6) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform gem. § 15 Absatz (5) mit Begründung spätestens vier Wochen vor dem Tagungstermin beim Vorstand eingereicht sein. Der*Die Präsident*in, im Vertretungsfall ein*e Vizepräsident*in, versendet die unter Berücksichtigung dieser Anträge ergänzte endgültige Tagesordnung sowie die Tagungsunterlagen in Textform gem. § 15 Absatz (5) spätestens drei Wochen vor der Tagung an die gemeldeten Delegierten sowie an die Mitgliedsorganisationen zur Kenntnis.

Kommentiert [TB10]: Abschließende redaktionelle Durchsicht in der Sitzung der AG Satzung am 9.12.

(7) Für die Einhaltung der Fristen und Termine nach Absatz (5) und (6) ist der Tag der Postaufgabe (Brief) bzw. das Versanddatum (E-Mail) maßgebend.

(8) Antragsberechtigt sind:
1. die Mitgliedsorganisationen,
2. das Präsidium,
3. die Sportjugend,
4. der Vorstand nach § 26 BGB.

(9) 1. Die ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 7 haben je angefangene 17.000 Vereinsmitglieder eine Stimme.
2. Die ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 8 haben je angefangene 50.000 Vereinsmitglieder eine Stimme.
3. Die Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung nach § 9, deren Mitglieder Sportvereine sind, haben je angefangene 50.000 Vereinsmitglieder eine Stimme. Das Sportbildungswerk Nordrhein-Westfalen e. V., die Sporthilfe NRW e. V. und andere Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung, deren Mitglieder keine Sportvereine sind, haben je eine Stimme.
4. Die Mitglieder des Präsidiums haben bis zur Beendigung ihres Amtes je eine Stimme. Nehmen die Mitglieder des Präsidiums in dieser Eigenschaft ihr Stimmrecht wahr, können sie nicht das Stimmrecht für eine Mitgliedsorganisation wahrnehmen. Bei Abstimmungen über die Entlastung des Präsidiums und des Vorstands nach § 15 Absatz (2) Ziffer 3 haben die Präsidiumsmitglieder kein Stimmrecht.
5. Die Sportjugend hat neun Stimmen.

(10) Die Versammlungsleitung obliegt dem*der Präsident*in oder im Verhinderungsfall einem*r der Vizepräsident*innen. Die Versammlungsleitung kann für einzelne Tagesordnungspunkte oder die gesamte Versammlung eine*n Vertreter*in bestimmen. Für die Wahl des Präsidiums ist von der Mitgliederversammlung eine Versammlungsleitung zu wählen.

(11) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zu protokollieren. Die Niederschrift wird von der Versammlungsleitung und dem*der Schriftführer*in, der*die auf Vorschlag der Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung zu bestellen ist, unterzeichnet. Die Niederschrift ist nach der Mitgliederversammlung in Textform gem. § 15 Absatz (5) an die Delegierten und die Mitglieder des Präsidiums zu versenden. Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift sind in Textform bei der Geschäftsstelle innerhalb von 4 Wochen nach Versand per Brief (Datum des Poststempels) bzw. per E-Mail (Versanddatum) zu erheben. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

(1) Der*Die Präsident*in oder im Verhinderungsfall eine*r der Vizepräsident*innen kann aus wichtigem Grund eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Der*Die Präsident*in oder im Verhinderungsfall eine*r der Vizepräsident*innen ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn
1. ein Drittel der Mitgliedsorganisationen,
2. das Präsidium oder
3. der Vorstand

einen Antrag stellt.

(2) Die Einberufung und Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richten sich nach § 15 Absatz (5) mit folgenden Abweichungen:

Erneuter Stand nach Konferenzen

1. Die Frist für die Einberufung kann im Dringlichkeitsfall bis auf zwei Wochen verkürzt werden. In diesem Fall verkürzt sich die Frist zur Stellung von Anträgen nach Maßgabe der schriftlichen Einladung bis zu einer Woche.
2. Gegenstand der Tagesordnung ist nur der Grund, der zur Einberufung geführt hat.
   Weitere Tagesordnungspunkte bedürfen zu ihrer Behandlung der Einwilligung einer 2/3-Mehrheit der außerordentlichen Mitgliederversammlung.

(3) Abweichend zu § 15 Absatz (4) Ziffer 4 haben die Mitgliedsorganisationen ihre Delegierten und Ersatzdelegierten unter Angabe der Zahl der übertragenen Stimmen binnen einer Woche ab Aufforderung durch den Landessportbund NRW in das Online-Delegiertenregister zu melden bzw. dort zu aktualisieren. Bei einem technischen Ausfall des Online-Delegiertenregisters wird ein alternatives Online-Anmeldetool zur Verfügung gestellt.

§ 17 Virtuelle oder hybride Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen finden grundsätzlich als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand (§ 24) kann jedoch im Benehmen mit dem Präsidium (§ 22) beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Versammlung (virtuelle Mitgliederversammlung) oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Die teilnahmeberechtigten Personen haben keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Mitgliederversammlung teilzunehmen, die als Präsenzversammlung durchgeführt wird.

(2) Teilnahme- und stimmberechtigten Personen wird im Falle der Durchführung einer virtuellen Mitgliederversammlung durch geeignete technische Vorrichtungen die Möglichkeit gegeben, online an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Gleiches gilt im Falle der Durchführung einer hybriden Mitgliederversammlung für die teilnahme- und stimmberechtigten Personen, die nicht in Präsenz an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

(3) Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) obliegt dem Vorstand.

(4) Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme und bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Personen nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Landessportbundes NRW zuzurechnen.

Im Übrigen gelten für die virtuelle und die hybride Mitgliederversammlung die Vorschriften über die Mitgliederversammlung sinngemäß.

§18 Umlaufverfahren

(1) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse (insbesondere solche gemäß der Aufzählung des § 15 Absatz (2)) im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle stimmberechtigten Personen gemäß Absatz (3) beteiligt wurden und der Antrag die nach Satzung oder Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Dies gilt unabhängig von der Anzahl der abgegebenen Stimmen.

(2) Antragsberechtigt sind:
   a) das Präsidium,
   b) die Sportjugend,
   c) der Vorstand nach § 26 BGB,
   d) die Mitgliedsorganisationen, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen.
   Die Anträge sind in den Fällen a), b) und d) an den Vorstand zu richten. Dieser hat innerhalb von sechs Wochen nach Eingang eines solchen Antrags bzw. nach einem Antrag des Vorstands auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrages und der weiteren Beschlussunterlagen an die stimmberechtigten Personen einzuleiten.

(3) Stimmberechtigt sind die Mitglieder nach §§ 7-9, die Sportjugend und die Mitglieder des Präsidiums. Das Stimmrecht der Mitgliedsorganisationen wird ausgeübt durch deren gesetzliche Vertreter*innen in jeweils vertretungsberechtigter Anzahl. Das Stimmrecht der Sportjugend wird ausgeübt durch den Jugendvorstand. Die Mitglieder des Präsidiums üben das Stimmrecht persönlich aus. Für die Anzahl der auszuübenden Stimmen gilt § 15 Absatz (9) entsprechend. Die Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden.

Entwurf Ständige Konferenzen

(4) Den Stimmberechtigten ist in dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang beim Landessportbund NRW maßgeblich. Der Vorstand bestimmt die Form der Stimmabgabe, sofern die Form der Stimmabgabe nicht durch Satzung oder Gesetz vorgeschrieben ist. Für die Stimmabgabe kann die Textform ausreichend sein. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine*n Stimmberechtigte*n ist die zeitlich zuerst beim Landessportbund NRW eingehende Stimme ausschlaggebend.
(5) Das Ergebnis der Beschlussfassung ist in Schriftform zu protokollieren und innerhalb von drei Werktagen nach Ablauf der Frist zur Abstimmung allen stimmberechtigten Personen und den Mitgliedsorganisationen gegenüber in Textform bekanntzumachen.

Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß und soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

§ 19 Ständige Konferenzen

(1) Die Vorsitzenden/Präsident*innen der Mitglieder nach § 7 und 9 oder deren Vertreter*innen bilden die Ständige Konferenz der Verbände. Die Ständige Konferenz der Verbände wählt aus ihrem Kreis den*die Stellvertretende*n Sprecher*in.
(2) Die Vorsitzenden/Präsident*innen der Stadt- und Kreissportbünde (Mitglieder nach § 8) oder deren Vertreter*innen bilden die Ständige Konferenz der Bünde. Die Ständige Konferenz der Bünde wählt aus ihrem Kreis den*die Stellvertretende*n Sprecher*in.
(3) Die Ständigen Konferenzen dienen als Plattform zur Meinungsbildung und zum Erfahrungsaustausch. In ihnen werden die politischen Zielstellungen des Landessportbundes NRW diskutiert. Das Ergebnis der Diskussion wird über den*die Vizepräsident*in Bünde und den*die Vizepräsident*in Verbände bzw. seine*n/ihre*n Vertreter*innen in das Präsidium eingebracht.
(4) Organisation und Geschäftsführung erfolgen über die Geschäftsstelle des Landessportbundes NRW.

Kommentiert [TB11]: Anpassung der aus der bisherigen Fassung übernommenen Formulierung wird in der Sitzung der AG Satzung am 9.12. noch behandelt

§ 20 Mitgliederkonferenz

(1) Die Mitgliederkonferenz setzt sich zusammen aus:
   a) den Mitgliedern des Präsidiums,
   b) den ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 7,
   c) den ordentlichen Mitgliedsorganisationen nach § 8,
   d) den Mitgliedsorganisationen mit besonderer Aufgabenstellung nach § 9 und
   e) der Sportjugend.
(2) Aufgaben der Mitgliederkonferenz sind
   a) die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan und den Jahresabschluss gemäß § 29 Absatz (1) der Satzung für die Jahre, in denen keine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet, sowie über etwaige Nachtragshaushalte,
   b) die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern,
   c) die Beschlussfassung über Änderungen von Ordnungen,
   d) die Beschlussfassung über eine Sportarten- und Sportangebotsliste.
(3) Die Mitgliederkonferenz soll nach Möglichkeit zusammenhängend mit den Ständigen Konferenzen der Bünde und Verbände nach § 19 einberufen werden.
(4) Die Stimmenverteilung der Mitglieder der Mitgliederkonferenz entspricht der Regelung in § 15 Absatz (9) der Satzung.
(5) Abweichend von § 15 Absatz (4) üben die Vorsitzenden/Präsident*innen der Mitglieder nach § 7, 8 und 9 oder im Verhinderungsfall ein*e durch diese bevollmächtigte*r Vertreter*in das Stimmrecht einheitlich aus. Das Stimmrecht der Sportjugend wird durch ein Mitglied des Jugendvorstands ausgeübt.
(6) Im Übrigen gelten, insbesondere im Hinblick auf die Form und Frist der Einberufung, die Vorschriften des § 15 über die Mitgliederversammlung sowie die des § 17 hinsichtlich der hybriden bzw. virtuellen Mitgliederversammlung und des § 18 hinsichtlich der Beschlussfassung im Umlaufverfahren entsprechend.

Kommentiert [TB12]: Zuständigkeit für die Änderung der Sportarten- und Sportangebotsliste wird in der Sitzung der AG Satzung am 9.12. behandelt

§ 21 Abstimmung und Wahlen

Entwurf ständige Referenzen

(1) Beschlüsse werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse über Beitragsfestsetzung, Umlagen und kommunale Angelegenheiten sind nur gültig, wenn neben der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder nach § 8 vorliegt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten stets als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

(2) Die Abstimmung erfolgt durch Stimmkarten, durch Handzeichen oder durch elektronische Stimmabgabe. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn es von der Stimmenmehrheit der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer*innen verlangt wird.

(3) Beschlüsse über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedsorganisationen sowie Entscheidungen gemäß § 12 Absatz (3) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Landessportbundes NRW bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen.

(4) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim durch Stimmzettel oder durch elektronische Stimmabgabe. Wählbar ist jedes volljährige Mitglied eines über eine Mitgliedsorganisation dem Landessportbund NRW angeschlossenen Vereins. Alle Stimmberechtigten können in der Mitgliederversammlung Wahlvorschläge abgeben, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Die zur Wahl Vorgeschlagenen haben der Versammlung vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Amtsübernahme mündlich oder schriftlich anzuzeigen. Nach der Bereitschaftserklärung gelten die Vorgeschlagenen als Bewerber*innen.

(5) Steht für ein Amt nur ein*e Bewerber*in zur Wahl, so erfolgt die Wahl durch Stimmkarte, Handzeichen oder elektronische Stimmabgabe in offener Abstimmung, es sei denn, dass stimmberechtigte Versammlungsteilnehmer*innen mit insgesamt mindestens 30 Stimmen widersprechen und geheime Wahl beantragen. In diesem Fall ist durch Stimmzettel oder geheime elektronische Stimmabgabe abzustimmen.

(6) Die Mitglieder des Präsidiums nach § 22 Absatz (2) Ziffer 1-5 und Ziffer 7-8 sowie der*die Vorsitzende des Verbandsgerichts und deren*dessen Stellvertreter*in sowie der*die Beauftragte für die Grundsätze der guten Verbandsführung werden mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gewählt. Dabei wird jede Position in getrennten Wahlgängen gewählt. Wird im ersten Wahlgang diese Mehrheit nicht erreicht, entscheidet in einem zweiten Wahlgang die relative Mehrheit. Der*Die Präsident*in kann nach seiner*ihrer ersten Wahl zum*zur Präsident*in nur zwei weitere Male in dieses Amt wiedergewählt werden.
Der*Die Beauftragte für die Grundsätze der guten Verbandsführung darf kein Wahlamt oder eine hauptberufliche Funktion in einer Mitgliedsorganisation des Landessportbundes NRW ausüben.
Der*Die Vizepräsident*in Sportjugend ist der*die vom Jugendtag gewählte Vorsitzende des Jugendvorstands.
Für die Wahl der*des Vizepräsident*in Bünde gemäß § 22 Absatz (2) Ziffer 7 sind ausschließlich die Delegierten aus dem Kreis der Mitgliedsorganisationen nach § 8 stimmberechtigt. Für die Wahl der*des Vizepräsident*in Verbände gemäß § 22 Absatz (2) Ziffer 8 sind ausschließlich die Delegierten aus dem Kreis der Mitgliedsorganisationen nach § 7 und 9 stimmberechtigt. Die Wahl der Präsidiumsmitglieder bei der Mitgliederversammlung erfolgt in der Reihenfolge, wie sie in der Satzung genannt sind. § 21 Absatz (4) gilt entsprechend.
Als die nach § 21 Absatz (6) Ziffer 1 von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitglieder des Präsidiums sind nur Personen wählbar, die von einem gemäß § 15 Absatz (8) Ziffer 1.-3. der Satzung Antragsberechtigten in der gem. § 15 Absatz (5) beschriebenen Form und unter Einhaltung der gemäß § 15 Absatz (6) beschriebenen Frist dem Vorstand vorgeschlagen wurden. Die Antragsteller sind aufgefordert, bei ihren Vorschlägen alle Geschlechter zu berücksichtigen. Die eingegangenen Wahlvorschläge werden den teilnahmeberechtigten Organisationen und Personen gemäß § 15 Absatz (6) zur Kenntnis gegeben.
Nur für den Fall, dass keine ausreichende Anzahl von Kandidat*innen innerhalb der zuvor genannten Frist vorgeschlagen wurde, können weitere Kandidat*innen auch danach zugelassen werden, sofern die Mitgliederversammlung dem Vorschlag zur Kandidatur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen zustimmt.

(7) 1. Die Wahl der Revisor*innen und deren Stellvertreter*innen sowie der weiteren Mitglieder des Verbandsgerichts erfolgt jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang durch Stimmzettel. Die Stimmberechtigten dürfen auf dem Stimmzettel nicht mehr Namen aus dem Kreis der Bewerber*innen vermerken, als Ämter zu besetzen sind. Andernfalls ist der Stimmzettel ungültig.
2. Die Versammlungsleitung hat vor der Wahl die Höchstzahl der zu Wählenden bekannt zu geben.

Entwurf Ständige Konferenz

3. Gewählt sind die Bewerber*innen mit den höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen in der Reihenfolge der Höchstzahl. Bei Stimmengleichheit auf der letzten Wahlstelle entscheidet eine Stichwahl zwischen diesen Bewerber*innen.
4. Stehen jeweils nur so viele Bewerber*innen für die Wahl zur Verfügung, wie es der Anzahl der zu besetzenden Ämter entspricht, so kann die Wahl jeweils in einem gemeinsamen Wahlgang in offener Abstimmung mit Stimmkarte, Handzeichen oder elektronischer Abstimmung erfolgen, es sei denn, dass Stimmberechtigte mit insgesamt mindestens 30 Stimmen widersprechen und geheime Wahl beantragen. In diesem Fall ist durch Stimmzettel oder durch eine geheime elektronische Stimmabgabe abzustimmen.

(8) Für die Wahl der weiteren Mitglieder des Verbandsgerichts gelten zunächst die zwei der Bewerber*innen mit den höchsten Zahlen abgegebener gültiger Stimmen, welche die Befähigung zum Richteramt haben, als gewählt.
Danach gelten die weiteren Mitglieder des Verbandsgerichts gemäß der Anzahl der auf sie entfallenden Stimmen als gewählt, bis das Verbandsgericht voll besetzt ist.

§ 22 Präsidium

(1) Das Präsidium erfüllt die Aufgaben des Landessportbundes NRW im Rahmen und im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
(2) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:
1. Präsident*in,
2. Vizepräsident*in Finanzen,
3. Vizepräsident*in Leistungssport,
4. Vizepräsident*in Sportentwicklung, Ehrenamt und Bildung,
5. Vizepräsident*in Geschlechtergerechtigkeit und Vielfalt,
6. Vorsitzende*r der Sportjugend des Landessportbundes NRW als Vizepräsident*in Sportjugend,
7. Vizepräsident*in Bünde,
8. Vizepräsident*in Verbände.

(3) Nach einer Neuwahl des Präsidiums bestimmt das Präsidium baldmöglichst eine*n Vizepräsidenten*in zur Vertretung des*der Präsidenten*in.
(4) Der*Die Präsident*in, im Verhinderungsfalle der*die Vertreter*in, lädt in der Regel alle zwei Monate unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens einer Woche über die Geschäftsstelle zu einer Sitzung ein. Der*Die Präsident*in, im Vertretungsfall der*die Vertreter*in, hat zusätzliche Präsidiumssitzungen einzuberufen, wenn für den Landessportbund NRW dringend notwendige und nicht aufschiebbare Entscheidungen anstehen. Der*Die Präsident*in bzw. der*die Vertreter*in hat zu einer außerordentlichen Sitzung mit Wochenfrist unter Angabe der Tagesordnung einzuladen, wenn dies von mindestens zwei Präsidiumsmitgliedern oder vom Vorstand nach § 26 BGB schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes gefordert wird. Das Präsidium kann sowohl die ordentliche Sitzung als auch die außerordentliche Sitzung als virtuelle Sitzung abhalten, soweit es geboten ist. Die Entscheidung hierüber trifft der*die Präsident*in bzw. im Verhinderungsfall der*die Vertreter*in. Ein Anspruch auf Durchführung einer virtuellen Sitzung des Präsidiums besteht nicht.
(5) Die Präsidiumssitzungen sind nicht öffentlich. Der Vorstand nach § 26 BGB nimmt auf Einladung an den Sitzungen des Präsidiums beratend und informierend teil.
(6) Der*Die Präsident*in, im Verhinderungsfall der*die Vertreter*in, stellt im Benehmen mit dem Vorstand nach § 26 BGB die Tagesordnung auf. Diese muss alle Anträge der Präsidiumsmitglieder und des Vorstands nach § 26 BGB enthalten. In der Präsidiumssitzung können Anträge auf Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung von jedem Präsidiumsmitglied und vom Vorstand nach § 26 BGB gestellt werden. Diesen muss die Mehrheit der anwesenden Präsidiumsmitglieder zustimmen.
(7) Die Sitzungen des Präsidiums werden durch den*die Präsident*in, im Vertretungsfall durch den*die Vertreter*in geleitet. Der*die Sitzungsleiter*in kann für einzelne Tagesordnungspunkte die Versammlungsleitung auf ein anderes Präsidiumsmitglied übertragen. Sind alle vorbenannten Personen verhindert, wird die Leitung der Präsidiumssitzung an das dem Alter nach älteste anwesende Mitglied des Präsidiums übertragen.
(8) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder nach Absatz (2) anwesend ist. Schriftlich (geheim) ist abzustimmen, wenn dies mindestens ein Drittel der anwesenden Präsidiumsmitglieder verlangt. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort ohne Aussprache abzustimmen. Beschlüsse werden mit Mehrheit der gültigen abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des*der Präsident*in, im Vertretungsfall die Stimme des*der Vertreter*in. Ein Präsidiumsmitglied ist

Entwurf Satzung Konferenzen

nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung ein Rechtsgeschäft zwischen dem Landessportbund NRW und ihm oder ihm nahestehenden Personen oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreites zwischen dem Landesportbund NRW und ihm oder ihm nahestehenden Personen betrifft.

(9) Über jede Präsidiumssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Versammlungsleitung und dem*der Protokollführer*in zu unterschreiben ist. Die Niederschrift ist nach der Präsidiumssitzung in Textform (siehe § 22 Absatz (9)) an alle Mitglieder des Präsidiums zu versenden.
Aus dem Protokoll müssen ersichtlich sein:
- Ort und Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
- Sitzungsteilnehmer*innen,
- Endgültige Tagesordnung,
- Anträge,
- Ergebnis der Abstimmungen,
- Wortlaut der Beschlüsse,
- die von den Sitzungsteilnehmer*innen ausdrücklich zur Niederschrift abgegebenen Erklärungen.

Einwendungen gegen den Inhalt der Niederschrift können nur von den teilnehmenden Mitgliedern des Präsidiums erhoben werden und sind in Textform bei der Geschäftsstelle innerhalb von 14 Tagen nach Zusendung zu erheben. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium in der nächsten Sitzung. Wird innerhalb der oben genannten Frist keine Einwendung erhoben, so gilt die Niederschrift als genehmigt.

(10) Der*die Präsident*in, im Verhinderungsfall der*die Vertreter*in, kann in dringenden Fällen eine schriftliche oder per Telefonkonferenz eine telefonische Abstimmung herbeiführen. Hierzu sind allen Präsidiumsmitgliedern die Beratungspunkte vorher schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
Nach schriftlich oder per E-Mail mitgeteilten Beratungspunkten ohne anschließende Telefonkonferenz können die Präsidiumsmitglieder innerhalb von drei Tagen nach Bekanntgabe ihre Stimme zu den Beratungspunkten und zu den Beschlussvorschlägen schriftlich abgeben.
Im Rahmen einer Telefonkonferenz können die Präsidiumsmitglieder ihre Stimme zu den Beratungspunkten und zu den Beschlussvorschlägen sofort telefonisch abgeben.
Über die Beratungspunkte/Beschlussvorschläge ist mit Mehrheit der Präsidiumsmitglieder zu entscheiden.
Widerspricht innerhalb der nächsten drei Tage mindestens ein Drittel der Mitglieder des Präsidiums einer Abstimmung ohne Präsidiumssitzung, ist innerhalb von sieben Tagen vom*von der Präsident*in, im Verhinderungsfall vom*von der Vertreter*in, zu einer Präsidiumssitzung einzuladen. Beratungspunkt dieser Präsidiumssitzung sind nur die zur schriftlichen oder telefonischen Abstimmung gestellten Beratungspunkte.

(11) Nach Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden des*der Präsident*in übernimmt die*der nach Absatz (3) gewählte Vertreter*in kommissarisch bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung die Aufgaben des*der Präsident*in.

(12) Das Präsidium ist ermächtigt, beim vorzeitigen Ausscheiden eines*r Vizepräsident*in nach § 22 Absatz (2) Ziffer 2-5 und 7-8 das verwaiste Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch zu besetzen. Die Ständigen Konferenzen haben das Recht, dem Präsidium einen Vorschlag für die Nachbesetzung gemäß Ziffer 7 und 8 zu unterbreiten.

(13) Nach Rücktritt oder sonstigem Ausscheiden des*r Vizepräsident*in nach § 22 Absatz (2) Ziffer 6. rückt die ständige Vertretung des*der Vorsitzenden der Sportjugend bis zur Nachwahl, die durch den nächsten Jugendtag erfolgt, in das Präsidium nach.

§ 23 Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium hat insbesondere folgende Aufgaben:

(1) Grundsätzliches
- Entscheidung über die Verbandsstrategie,
- Vertretung des Landessportbundes NRW gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Mitgliedern,
- Vertretung des Landessportbundes gegenüber dem Vorstand nach § 26 BGB,
- Berufung und Abberufung der Vorstandsmitglieder nach § 26 BGB sowie Bestimmung des*der Vorstandsvorsitzenden,
- Berufung und Abberufung von Beauftragten.

(2) Vorausschauende Überwachung und Kontrolle des Vorstands nach § 26 BGB
- Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Wirtschaftsplans zur Vorlage und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung,

Entwurf Ständige Konferenzen

- Beschluss des Geschäftsverteilungsplans und der Geschäftsordnung des Vorstands nach § 26 BGB,
- Möglichkeit zur Teilnahme an allen Sitzungen aller Gremien des Landessportbundes NRW,
- Informationsrecht zu allen Vorgängen und Unterlagen des Landessportbundes NRW,
- Änderungen der dem SSC beigefügten Verhaltensregeln.

(3) Begleitung des Vorstands nach § 26 BGB
- Laufende Beratung des Vorstands nach § 26 BGB,
- Operative Kontrolle des Vorstands nach § 26 BGB durch monatliche laufende Berichterstattung auf der Grundlage von vorgegebenen Kennziffern,
- Entscheidungen über Mehrbedarfe aus Rücklagen (vgl. § 7 Nr. 3b der Finanzordnung),
- Bestellung des*der Wirtschaftsprüfers*in auf Vorschlag des Vorstandes und im Einvernehmen mit den Revisor*innen nach § 30 Absatz (1) der Satzung,
- Entscheidung in Fällen, in denen der Vorstand keine Einigung erzielen kann und eine Entscheidung durch das Präsidium beantragt,
- Zustimmung zu folgenden Rechtsgeschäften:
  - Rechtsgeschäfte mit einem Gegenstandswert über 200.000,- Euro netto pro Einzelgeschäft pro Jahr,
  - Immobiliengeschäfte,
  - Beleihung des Immobilienvermögens des Landessportbundes NRW,
  - Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen des Landessportbundes NRW,
  - Übernahme von Bürgschaften/Garantien/Schuldübernahmen über 50.000 Euro,- als Einzelfall.

(4) Nachträgliche Tätigkeiten
- Beratung und Beschlussfassung über Jahresabschluss zur Vorlage und Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung oder in der Mitgliederkonferenz.

Kommentiert [TB13]: Abschließende redaktionelle Behandlung in der Sitzung der AG Satzung am 9.12.

§ 24 Vorstand nach § 26 BGB

(1) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus drei Personen. Er vertritt den Landessportbund NRW gerichtlich und außergerichtlich.
(2) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von bis zu 5 Jahren vom Präsidium berufen. Mehrfache Berufung ist zulässig.
(3) Das Präsidium kann den Vorstand als Ganzes oder einzelne Vorstandsmitglieder jederzeit durch Beschluss (§ 22 Absatz (8)) abberufen. Im Fall der gleichzeitigen Abberufung oder eines anderen gleichzeitigen Ausscheidens von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern hat das Präsidium unverzüglich zwei bzw. drei Mitglieder des Präsidiums oder zwei bzw. drei Mitglieder des hauptberuflichen Führungspersonals des Landessportbundes NRW für maximal 12 Monate zum Vorstand zu berufen. Das Präsidium ist angehalten, in einem solchen Fall schnellstmöglich eine ordentliche Neuberufung des Vorstands vorzunehmen.
(4) Dem Vorstand sollen Personen unterschiedlichen Geschlechts angehören.
(5) Jedes Mitglied des Vorstands ist bei einzelnen Rechtsgeschäften bis zu einer Höhe von 25.000,- Euro netto alleinvertretungsberechtigt. In allen übrigen Fällen vertreten je zwei Mitglieder des Vorstands den Landessportbund NRW gemeinsam.
(6) Das Präsidium entscheidet über die Person des*der Vorsitzenden des Vorstands und beschließt auf Vorschlag des Vorstands über den Geschäftsverteilungsplan. Es wird gegenüber dem Vorstand durch den*die Präsident*in und mindestens ein weiteres vom Präsidium zu bestimmendes Präsidiumsmitglied vertreten.
(7) Der Vorstand muss sich zur Regelung der internen Abläufe eine Geschäftsordnung geben, die dem Präsidium zur Genehmigung vorzulegen ist; Gleiches gilt für Änderungen.
Die Arbeit des Vorstands ist zwischen den Mitgliedern des Vorstands abzustimmen. Kommt es hier zu keiner Einigung, entscheidet auf Antrag eines Mitglieds des Vorstands das Präsidium.
(8) Die Mitglieder des Vorstands haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines*r ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters*in anzuwenden. Im Streitfall tragen die Mitglieder des Vorstands dafür die Beweislast.
(9) Der Vorstand übt im Landessportbund NRW die Arbeitgeberfunktion mit allen Rechten und Pflichten aus. Dienstvorgesetzte*r aller Mitarbeiter*innen ist der*die Vorsitzende des Vorstands.
(10) Beim Beschluss über die Berufung des für die Sportjugend zuständigen Vorstandsmitglieds sowie bei Beschlüssen über den Geschäftsverteilungsplan, die den Zuständigkeitsbereich der Sportjugend oder die Benennung des*der Geschäftsführers*in der Sportjugend betreffen, ist der Jugendvorstand mit

Entwurf sonstige Konferenzen

dem Ziel einzubeziehen, Einvernehmen zwischen Präsidium und Jugendvorstand herzustellen. Kann das nicht erreicht werden, entscheidet das Präsidium abschließend. Beim Beschluss über den Geschäftsverteilungsplan ist zu bestimmen, welches Mitglied des Vorstands die Funktion des*der Geschäftsführers*in der Sportjugend gemäß § 7 Absatz (1) lit. e) der Jugendordnung ausübt.

§ 25 Aufgaben des Vorstands nach § 26 BGB

(1) Der Vorstand erfüllt die Aufgaben des Landessportbundes NRW im Rahmen und im Sinne der Satzung, Ordnungen und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Geschäftsführung des Landessportbundes NRW.
(2) Der Vorstand hat dafür zu sorgen, dass die erforderlichen Bücher und Grundlagen für den Jahresabschluss geführt werden.
(3) Der Vorstand hat geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere ein Überwachungssystem einzurichten, damit den Fortbestand des Landessportbundes NRW gefährdende Entwicklungen früh erkannt werden und sofort geeignete Maßnahmen durch den Vorstand ergriffen werden können, worüber das Präsidium unverzüglich zu informieren ist.
(4) Zu seinen Aufgaben gehören weiter:
    - Entwicklung und Umsetzung der Verbandsstrategie,
    - Vertretung des Landessportbundes NRW gegenüber Öffentlichkeit, Politik und Mitgliedern,
    - Führung der laufenden Geschäfte,
    - Erstellung des Wirtschaftsplans,
    - Vorbereitung des Jahresabschlusses,
    - Erstellung der Personalplanung,
    - Erstellung der Investitionsplanung,
    - Erstellung eines monatlichen Finanzreports an das Präsidium,
    - Bewirtschaftung des von der Mitgliederversammlung bzw. von der Mitgliederkonferenz beschlossenen Wirtschaftsplans (näheres regelt die Finanzordnung).
(5) Der Vorstand legt dem Präsidium die nach Satzung notwendigen Beschlussvorlagen zur Entscheidung vor.

§ 26 Ehrenpräsident*innen und Ehrenmitglieder

(1) Ehemalige Präsident*innen des Landessportbundes NRW, die sich besonders um die Belange des Landessportbundes NRW verdient gemacht haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenpräsident*innen ernannt werden.
(2) Persönlichkeiten, die sich um den Sport in Nordrhein-Westfalen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
(3) Die Ehrenpräsident*innen sowie die Ehrenmitglieder sind zu den Mitgliederversammlungen einzuladen.

§ 27 Sportjugend

(1) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW ist die steuerrechtlich unselbstständige Jugendorganisation des Landessportbundes NRW.
(2) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW vertritt alle jungen Menschen in den Mitgliedsorganisationen des Landessportbundes NRW, die noch nicht 27 Jahre alt sind.
(3) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW gibt sich eine Jugendordnung, die von der Mitgliederversammlung des Landessportbundes NRW zu bestätigen ist.
(4) Als anerkannter Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII führt und verwaltet die Sportjugend des Landessportbundes NRW ihre Aufgaben im Rahmen der Satzung des Landessportbundes NRW und der Jugendordnung selbstständig. Sie ist für die Planung und Verwendung der ihr zufließenden Mittel der öffentlichen Hand und privater Träger sowie der ihr zugewiesenen Mittel des Landessportbundes NRW zuständig.
(5) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW bildet einen Jugendtag aus Personen der Mitgliedsorganisationen gemäß § 27 Absatz (2). Näheres regelt die Jugendordnung.
(6) Die Sportjugend des Landessportbundes NRW wählt einen Jugendvorstand, der von einer*einem Vorsitzenden geleitet wird. Näheres regelt die Jugendordnung.

Entwurf Sitzung Konferenzen

(7) Die Geschäftsführung der Sportjugend des Landessportbundes NRW obliegt dem Vorstand des Landessportbundes NRW. Näheres regeln § 24 und § 25 sowie die Geschäftsordnung für den Vorstand nach § 26 BGB.
(8) Die Aufgabenverteilung zwischen Jugendvorstand und Vorstand des Landessportbundes NRW als Geschäftsführung der Sportjugend folgt dabei grundsätzlich der Aufgabenverteilung zwischen Präsidium und Vorstand des Landessportbundes NRW. Abweichungen von dieser Regel können im Einvernehmen zwischen Jugendvorstand und Vorstand des Landessportbundes NRW festgelegt werden.

§ 28 Mitgliedschaft in der Sporthilfe NRW e.V.

Jede Mitgliedsorganisation ist mit der Mitgliedschaft im Landessportbund NRW zugleich Mitglied in der Sporthilfe NRW e.V. Auf Antrag der Sporthilfe NRW e.V. findet der § 28 keine Anwendung mehr. Dieser Paragraf kann ohne Zustimmung der Sporthilfe NRW e.V. nicht gestrichen werden.

§ 29 Wirtschaftsführung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Für jedes Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Wirtschaftsplan zu erstellen. Dieser wird nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium entsprechend § 15 Absatz (2) Ziffer 5 der Mitgliederversammlung bzw. Mitgliederkonferenz zur Beschlussfassung vorgelegt.
(2) Für jedes abgelaufene Geschäftsjahr ist vom Vorstand ein Jahresabschluss zu erstellen, der nach Beratung und Freigabe durch das Präsidium entsprechend § 15 Absatz (2) Ziffer 4 der Mitgliederversammlung bzw. Mitgliederkonferenz zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

§ 30 Revision

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zur Revision drei Revisor*innen und bis zu drei Stellvertreter*innen. Wiederwahl ist zulässig, jedoch mit der Maßgabe, dass bei jeder Wahl ein*e Revisor*in ausscheidet.
(2) Die Aufgaben der Revisor*innen bestehen in der Überprüfung der ordnungsgemäßen Verbuchung der Einnahmen/Ausgaben sowie der Übereinstimmung der Wirtschaftsführung mit der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung bzw. der Mitgliederkonferenz, des Präsidiums und des Vorstands. Darüber hinaus werden die Revisor*innen bei der Festlegung von Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Präsidiums angehört.

§ 31 Ordnungsgewalt und Verbandsgerichtsbarkeit

(1) Die Mitglieder des Landessportbundes NRW sind den Bestimmungen der Satzung, der Rechtsordnung sowie der übrigen Ordnungen, die zur Durchführung der Aufgaben beschlossen werden (vgl. § 5 Absatz (1) der Satzung), unterworfen und erkennen diese (inklusive der auf deren Grundlage getroffenen Entscheidungen) sowie die Ordnungsgewalt des Landessportbundes NRW ausdrücklich an.
(2) Zuwiderhandlungen und Verstöße gegen Bestimmungen der Satzung, der Rechtsordnung sowie der übrigen Ordnungen werden geahndet. Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden gegen die Mitglieder des Landessportbundes NRW, das Präsidium und den Vorstand, die Beauftragten, die Ehrenpräsident*innen und Ehrenmitglieder, die Inhaber*innen von Lizenzen und Zertifikaten des Landessportbundes NRW, die für den Landessportbund NRW haupt-, nebenberuflich oder ehrenamtlich tätigen Personen sowie alle weiteren Personen, die sich den Regelungen des Landessportbundes NRW ausdrücklich oder aufgrund von Lizenz-, Teilnahme-, Vertrags- oder sonstigen Verbandsregelungen unterworfen haben. Die Ahndung erfolgt, soweit in dieser Satzung oder der Rechtsordnung nicht abweichend bestimmt, durch das Verbandsgericht im Sinne des Absatzes (4).
(3) Ungeachtet der Bestimmungen zum Ausschluss gemäß § 12 Absatz (3) der Satzung sind als Ordnungsmaßnahmen zulässig:
- Verweis,
- Geldbuße gegen eine natürliche oder juristische Person bis zu 5.000,00 Euro,
- befristete oder dauernde Aberkennung der Fähigkeit zur Ausübung eines Amtes,
- Suspendierung, Sperre und Entzug von Lizenzen,
- Empfehlung an die Mitgliederversammlung, einen Beschluss über den Ausschluss des Mitglieds zu fassen (siehe § 12 Absatz (3) der Satzung).

Ordnungsmaßnahmen können einzeln oder auch nebeneinander verhängt sowie mit Bedingungen und/oder Auflagen verbunden werden. Ordnungsmaßnahmen können im Einzelfall auch zur

Entwurf Stand: Konferenz

Bewährung ausgesetzt sowie im Wege der Begnadigung ermäßigt, ausgesetzt, umgewandelt oder erlassen werden.

(4) Die Verbandsgerichtsbarkeit des Landessportbundes NRW wird von dem unabhängigen und weisungsungebundenen Verbandsgericht nach Maßgabe dieser Satzung sowie den Bestimmungen der Rechtsordnung ausgeübt. Das Verbandsgericht besteht aus dem*der Vorsitzenden, seinem*r Stellvertreter*in und drei weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Verbandsgerichts werden von der Mitgliederversammlung gewählt (vgl. zur Zuständigkeit und Amtsdauer der Mitglieder des Verbandsgerichts § 15 Absatz (2) Ziffer 9 sowie zur Wahl § 21 der Satzung). Der*die Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt im Sinne des § 5 Absatz (1) des deutschen Richtergesetzes (DRiG) haben. Von den weiteren Mitgliedern müssen mindestens zwei die Befähigung zum Richteramt haben.

(5) Das Verbandsgericht trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abweichend von § 21 Absatz (1) der Satzung ist bei Stimmengleichheit die Stimme des*der Vorsitzenden bzw. bei dessen*deren Abwesenheit die Stimme des*der Stellvertreters*in maßgeblich. Das Verbandsgericht ist nur in einer Besetzung von mindestens drei Mitgliedern (davon wiederum mindestens der*die Vorsitzende oder dessen*deren Stellvertreter*in) beschlussfähig. Weiteres bestimmt die Rechtsordnung.

(6) Näheres zur Ausübung von Ordnungsgewalt (insbesondere betreffend sanktionsbewehrte Verhaltensweisen, Zuständigkeit, Verfahren, Art und Inhalt der Ordnungsmaßnahmen und Rechtsmittel) sowie der Verbandsgerichtsbarkeit des Landessportbundes NRW ist in der Rechtsordnung bestimmt.

§ 32 Safe Sport Code

(1) Der Landessportbund NRW tritt für den Schutz vor interpersonaler Gewalt im Sport ein (vgl. § 2 Absatz (5)). Zur Konkretisierung erlässt der Landessportbund NRW den Safe Sport Code des Landessportbundes NRW (SSC) einschließlich der Verhaltensregeln des Landessportbundes NRW; der SSC ist eine Ordnung im Sinne von § 5 Absatz (1).

(2) Ein schuldhafter Verstoß gegen den SSC des Landessportbundes NRW in der Fassung vom 20.02.2027 stellt eine Sportwidrigkeit dar und kann mit einer Ordnungsmaßnahme nach § 31 Absatz (3) geahndet werden. Ordnungsmaßnahmen können verhängt werden gegen

- Mitglieder des Landessportbundes NRW,
- Mitglieder von Präsidium, Vorstand und die satzungsmäßig Beauftragten,
- Personen, die für den Landessportbund NRW hauptberuflich oder ehrenamtlich tätig sind sowie
- alle weiteren natürlichen Personen, die die Geltung des Safe Sport Codes des Landessportbundes NRW ausdrücklich anerkannt oder sich ihm aufgrund von Lizenz-, Teilnahme-, Vertrags- oder sonstigen Verbandsregelungen unterworfen haben.

(3) Hinweise und Anhaltspunkte für einen Verstoß im Sinne des Absatzes (2) werden durch das Untersuchungsteam des Landessportbundes NRW unabhängig und weisungsfrei untersucht. Das Untersuchungsteam wird vom Vorstand des Landessportbundes NRW bestellt. Es besteht aus mindestens zwei Personen. Die Mitglieder des Untersuchungsteams können Mitarbeiter*innen des Landessportbundes NRW oder externe Personen sein.

(4) Zuständig für die Durchführung des Disziplinarverfahrens sowie den Erlass von Ordnungsmaßnahmen ist das Verbandsgericht des Landessportbundes NRW; handelt es sich bei der beschuldigten Person um eine*n Lizenznehmer*in oder eine*n Erwerber*in von Zertifikaten, ist abweichend der Vorstand des Landessportbundes NRW zuständig. Sofortmaßnahmen im Sinne von Art. 9 SSC sind von dem*der Vorsitzenden des Verbandsgerichts zu erlassen.

(5) Gegen Entscheidungen des Vorstands nach Absatz (4) Satz 1 kann gem. Art. 12.1 SSC i.V.m. § 46 Absatz (2) lit. b) der Rechtsordnung Beschwerde eingelegt werden; § 46 der Rechtsordnung gilt entsprechend.

(6) Gegen Entscheidungen des Verbandsgerichts nach Absatz (4) Satz 1 bzw. im Beschwerdeverfahren nach Absatz (5) können der Vorstand des Landessportbundes NRW, die beschuldigte Person sowie die betroffene Person Rechtsmittel unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs zu einem ad-hoc Schiedsgericht einlegen (vgl. Art. 12 SSC). Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedspersonen, die die Befähigung zum Richteramt besitzen und in keinem Arbeits- oder Dienstverhältnis zum Landessportbund NRW stehen. Das Schiedsgericht ist kein Organ des Landessportbundes NRW; seine Mitglieder sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Eine Schiedsperson wird stets durch die beschuldigte Person benannt, eine zweite Schiedsperson durch den Landessportbund NRW. Die beiden benannten Schiedspersonen wählen innerhalb von zwei Wochen nach ihrer Bestellung die*den Vorsitzende*n des Schiedsgerichts. Kommt eine Einigung nicht zustande, wird die*der Vorsitzende auf Antrag einer Partei durch den*die Präsident*in des Oberlandesgerichts Düsseldorf bestellt. Das Schiedsgericht ist an die Satzung

Drucksache Ordentliche Konferenz 2027

und die Ordnungen des Landessportbundes NRW und die Vorschriften des materiellen Rechts der Bundesrepublik Deutschland gebunden. Für das Verfahren gelten im Übrigen die allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung und rechtsstaatliche Grundsätze.
(7) Weitere Einzelheiten des Untersuchungs-, Disziplinar- und Rechtsmittelverfahrens regeln der SSC des Landessportbundes NRW sowie die Rechtsordnung des Landessportbundes NRW.
(8) Das Untersuchungsteam des Landessportbundes NRW und das Verbandsgericht können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben sowie zur Durchführung des Untersuchungs- und Disziplinarverfahrens externer Expert*innen und Dienstleister bedienen. Der Vorstand des Landessportbundes NRW ist außerdem berechtigt, die Untersuchung eines möglichen Verstoßes und/oder die Durchführung des Disziplinarverfahrens einschließlich des Erlasses von Ordnungs- und Sofortmaßnahmen allgemein oder für im Voraus bestimmte Fallgruppen auf einen unabhängigen Dritten, insbesondere das Zentrum für Safe Sport oder eine andere geeignete Institution, zu übertragen. Im Falle einer solchen Kompetenzübertragung tritt der Dritte an die Stelle der nach Absatz (3) und (4) zuständigen Stellen; es gilt das jeweils einschlägige Verfahrensregelwerk des Dritten. Die Kompetenzübertragung wird mit Inkrafttreten einer entsprechenden Vereinbarung wirksam. Verfahren, die bei Wirksamwerden oder Beendigung der Vereinbarung bereits laufen, werden von der bisher zuständigen Stelle abgeschlossen.
(9) Änderungen der dem SSC beigefügten Verhaltensregeln können vom Präsidium des Landessportbundes NRW auf Vorschlag des Vorstands vorgenommen werden.

§ 33 Aufarbeitungskommission

(1) Der Landessportbund NRW kann zur Aufarbeitung von abgeschlossenen Sachverhalten eine unabhängige Aufarbeitungskommission einsetzen. Gegenstand der Aufarbeitung können insbesondere Vorgänge aus den Bereichen Doping, interpersonale Gewalt, Diskriminierung, missbräuchliches Verhalten sowie extremistische, anti-demokratische und korruptive Erscheinungsformen oder vergleichbare Sachverhalte sein.
(2) Die Aufarbeitungskommission untersucht die dem Sachverhalt zugrunde liegenden strukturellen, organisatorischen und personellen Bedingungen, stellt Auswirkungen auf Betroffene fest und kann Empfehlungen zu Wiedergutmachung, Anerkennung erlittenen Unrechts sowie zur strukturellen Weiterentwicklung des Landessportbundes NRW aussprechen. Die Aufarbeitung dient nicht der Untersuchung und Sanktionierung individuellen Fehlverhaltens und ersetzt auch keine individuelle Verarbeitung der Missstände durch die betroffenen Personen.
(3) Die Aufarbeitungskommission ist in ihrer Tätigkeit unabhängig und nicht an Weisungen des Landessportbundes NRW oder seiner Organe gebunden. Sie wird extern besetzt. Die Zusammensetzung und Einsetzung der Aufarbeitungskommission sowie die Bestimmung ihres Mandats erfolgen durch das Präsidium auf Vorschlag des Vorstands.
(4) Nähere Einzelheiten können durch das Präsidium auf Vorschlag des Vorstands in einer Richtlinie für die Aufarbeitung geregelt werden.

§ 34 Grundsätze der Verbandsarbeit; Beauftragte*r für gute Verbandsarbeit

(1) Der Landessportbund NRW richtet seine Verbandssteuerung und sein Verbandshandeln an den vier wesentlichen Prinzipien guter Verbandsführung aus (siehe § 2 Absatz (6)); das Nähere regelt die Ordnung über die Grundsätze der Verbandsarbeit).
(2) Ein schuldhafter Verstoß gegen die Ordnung über die Grundsätze der Verbandsarbeit kann als Sportwidrigkeit nach § 31 geahndet werden.
(3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren eine*n Beauftragte*n für gute Verbandsarbeit (GdV-Beauftragte*r) auf Vorschlag des Präsidiums; eine Wiederwahl ist zulässig. Wählbar sind Personen, die aufgrund ihrer persönlichen und fachlichen Eignung Gewähr für eine unabhängige und unparteiische Wahrnehmung des Amtes bieten. Er*Sie ist ehrenamtlich tätig und in der Wahrnehmung seiner*ihrer Aufgaben unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Eine Abberufung durch das Präsidium ist abweichend von § 23 Absatz (1) ausgeschlossen. Scheidet der*die GdV-Beauftragte vorzeitig aus dem Amt aus, benennt das Präsidium auf Vorschlag des Vorstandes eine*n Nachfolger*in bis zur Nachwahl durch die nächste Mitgliederversammlung (vgl. § 15 Absatz (2) Ziffer 9).
(4) Der*die GdV-Beauftragte unterstützt den Landessportbund NRW bei der Umsetzung und Weiterentwicklung der Ordnung über die die Grundsätze der Verbandsarbeit. Zu seinen*ihren Aufgaben gehört insbesondere,

Entwurf Ordnung Konferenz 25

- die Organe, Gremien und für den Landessportbund NRW tätigen Personen in Fragen guter Verbandsführung zu beraten, als Ansprechperson für Fragen und Zweifel zur Verfügung zu stehen und auf eine einheitliche Anwendung der Ordnung hinzuwirken;
- Hinweise auf mögliche Verstöße gegen die Ordnung entgegenzunehmen und zu prüfen, geeignete Maßnahmen zur Aufklärung zu veranlassen oder selbst durchzuführen und der zuständigen Stelle eine begründete Empfehlung zum weiteren Vorgehen zu unterbreiten;
- an der Ausgestaltung und Fortschreibung der Vorgaben zur Offenlegung von Ämtern und Funktionen der Mitglieder des Präsidiums und des Vorstands, insbesondere zu deren Veröffentlichung auf der Internetseite des Landessportbundes NRW, mitzuwirken; sowie
- an Informations- und Qualifizierungsangeboten zum Thema Grundsätze der Verbandsarbeit mitzuwirken.

(5) Der*Die GdV-Beauftragte berichtet jährlich schriftlich über seine*ihre Tätigkeit, in Jahren mit ordentlicher Mitgliederversammlung dieser, im Übrigen der Mitgliederkonferenz.

Kommentiert [TB14]: Finale Behandlung des Paragrafen in der Sitzung der AG Satzung am 9.12.

§ 35 Ausbildungs- und Lizenzordnung

(1) Als Mitglied des DOSB setzt der Landessportbund NRW die Bildung und Qualifizierung von Mitarbeitenden im organisierten Sport im Rahmen seiner örtlichen Zuständigkeit um. Grundlage hierfür bilden insbesondere die Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB, nach denen der Landessportbund NRW Träger von Ausbildungen und Lizenzen ist.
(2) Die Einzelheiten der Umsetzung im Rahmen seiner Zuständigkeit sowie seines eigenen Lizenzsystems, insbesondere die Voraussetzungen für den Erwerb, die Verlängerung und den Entzug von Lizenzen und Zertifikaten, regelt der Landessportbund NRW in einer Ausbildungs- und Lizenzordnung sowie der Rechtsordnung.

§ 36 Auflösung/Aufhebung

(1) Die Auflösung des Landessportbundes NRW kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung erfolgen, zu der die Einladung spätestens vier Wochen vor dem Termin der Versammlung in Textform gemäß § 15 Absatz (5) ergehen muss; diese muss den Antrag auf Auflösung mit Begründung enthalten. Die Beschlussfassung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
(2) Bei Auflösung und Aufhebung des Landessportbundes NRW oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke ist das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen dem Land NRW zu übereignen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden hat.

Entwurf Ständige Konferenzen